

Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990)

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
27.04.1990	LGBI	1990/36
08.02.1994	LGBI	1994/05 ¹
31.08.1998	LGBI	1998/44 ²
17.04.2001	LGBI	2001/35 ³
21.02.2007	LGBI	2007/09 ⁴

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. HAUPTSTÜCK**Allgemeine Bestimmungen****Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt**

§ 1. (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat

1. für die Betreuung von Schwangeren sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen,
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zu fördern und durch Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff) zu sichern.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG 1920) in der Fassung 1929 bleiben davon ebenso unberührt wie das Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch).

Familie und öffentliche Jugendwohlfahrt

§ 2. (1) Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.

(2) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.

(3) Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders auch dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung, des Quälens oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen

§ 2 a. (1) Der Magistrat hat jede Meldung über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung, des Quälens oder des sexuellen Missbrauchs einer Minderjährigen, die nach § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 161, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/1999, auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen oder von Dritten erfolgt ist, zu überprüfen, und, wenn nach der Überprüfung zumindest der Verdacht weiterhin besteht, folgende Daten zum Zwecke der Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohles personenbezogen zu verarbeiten:

1. hinsichtlich der betroffenen Minderjährigen den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Art der Gefährdung, die Herkunft und das Datum der Meldung,
2. hinsichtlich der meldenden Person (Einrichtung) den Namen (die Bezeichnung), die Anschrift und den Beruf.

(2) Die Daten nach Abs. 1 Z 1 und 2 dürfen nur an andere Jugendwohlfahrtsbehörden zur Abwehr der Gefährdung des Wohles eines bestimmt bezeichneten Kindes übermittelt werden.

¹ EWR/Art. 4, 28-35

² CELEX-Nrn.: [389L0048](#) und [392L0051](#)

³ CELEX-Nrn.: [389L0048](#), [392L0051](#), [394L0038](#) und [395L0043](#)

⁴ CELEX-Nr.: [32005L0036](#)

(3) Die Daten nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind periodisch wiederkehrend, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und, im Falle ihrer Unrichtigkeit sofort, im Übrigen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit der betroffenen Minderjährigen von Amts wegen zu löschen.

(4) Der Magistrat hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. die Eintragung von Daten nur nach dem Vieraugenprinzip,
2. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
3. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten und
4. die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen.

Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3. Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt in Wien haben. Österreichischen Staatsbürgern, durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigten und Staatenlosen ist auch dann öffentliche Jugendwohlfahrt zu gewähren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien haben und sich derzeit in einem anderen Bundesland oder im Ausland aufhalten.

Trägerschaft und Besorgung

§ 4. (1) Die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegt der Landesregierung und dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Durchführung folgender Aufgaben obliegt der Landesregierung

1. fachliche Beaufsichtigung der gesamten Tätigkeit des Magistrats in der Jugendwohlfahrtspflege,
2. fachliche Aus- und Fortbildung des in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege tätigen Personals, soweit es sich nicht um eine unter der Aufsicht der Schulbehörden stehende schulmäßige Ausbildung handelt,
3. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb sowie die Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden und zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 28), sowie von Mutter-Kind-Heimen,
4. Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindesstatt in das Ausland,
5. Anerkennung und fachliche Beaufsichtigung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 8,
6. Planung der allgemeinen Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der Jugendwohlfahrt erforderlich sind,
7. Anregung und Förderung von Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt, sowie Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Im übrigen obliegt die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Magistrat.

Örtliche Zuständigkeit

§ 5. (1) Zur Vollziehung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sind die Wiener Jugendwohlfahrtsbehörden dann zuständig, wenn der Betroffene den gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen den Aufenthalt in Wien hat.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Wiener Jugendwohlfahrtsträger zuständig, wenn die erforderliche Maßnahme in Wien zu setzen ist.

Fachliche Ausrichtung

Personal für die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege

§ 6. (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften durchzuführen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und geeignet sind.

(2) Die Leiterin der im Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle muss eine rechtskundige Bedienstete sein.

(3) Mit Aufgaben der Rechtsvertretung in Unterhalts- und Abstammungsangelegenheiten dürfen nur Bedienstete (Rechtsvertreterinnen) betraut werden, die die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes erfüllen. Sie haben nach entsprechender Ausbildung und praktischer Tätigkeit die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

(4) Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit,
2. Absolventinnen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

(5) Psychologinnen, die in der Beratung oder Betreuung von Minderjährigen tätig sind, müssen eine postgraduale Ausbildung als Gesundheitspsychologin oder Klinische Psychologin oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung aufweisen.

(6) Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialpädagogik,
2. zur Betreuung von Minderjährigen mit besonderen Bedürfnissen neben Sozialpädagoginnen auch Absolventinnen einer in der Republik Österreich anerkannten Ausbildung zur diplomierten Sozialbetreuerin (diplomierte Behindertenpädagogin),
3. Absolventinnen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für den Zeitraum von fünf Jahren beschäftigt werden, sofern sie sich berufsbegleitend der erforderlichen Ausbildung unterziehen.

(7) Für andere als die in den Abs. 2 bis 6 angeführten Tätigkeitsbereiche ist die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(8) Für die in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätigen Bediensteten ist Supervision anzubieten, insbesondere in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben.

(9) Die Landesregierung hat durch entsprechende Richtlinien dafür zu sorgen, dass für das mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt befasste Personal eine entsprechende Aus- und Fortbildung erfolgt. Diese hat die Erfordernisse der Praxis sowie die wissenschaftlich anerkannten Grundsätze der jeweiligen Fachgebiete zu berücksichtigen.

(10) Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, die zumindest fünf Jahre im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätig waren, können nach Absolvierung eines Fortbildungskurses im jeweils anderen Arbeitsbereich eingesetzt werden. Der Fortbildungskurs hat zumindest 300 Unterrichtseinheiten und 40 Stunden Praxis zu enthalten.

Anerkennung von Ausbildungen

§ 6a. (1) Folgende Ausbildungen gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 und § 6 Abs. 6 Z 3 werden vom Magistrat gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden,
2. Ausbildungen eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration die selben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern.

(2) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat die Antragstellerin die fehlende Qualifikation nach ihrer Wahl entweder durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Beim Nachweis von Rechtskenntnissen hat die Behörde die Art des Nachweises vorzuschreiben. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vorzuschreiben, es sei denn, die Unterschiede können durch die Berufspraxis ausgeglichen werden.

(3) Über einen Antrag ist innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(4) Ausbildungen, die vom Magistrat nicht anerkannt werden können, sind nur dann gleichwertig, wenn sie von der zuständigen Behörde anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

§ 7. (1) Die Landesregierung hat bei ihrer Planung die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls hat sie sich um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen.

(2) Die Landesregierung soll sich um die Information der Öffentlichkeit über die Zielsetzungen, die Maßnahmen und die Probleme der Jugendwohlfahrt bemühen.

Freie Jugendwohlfahrt

§ 8. (1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sind auf Antrag der Eignungswerberin mit Bescheid der Landesregierung als zur Erfüllung von bestimmten nichthoheitlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet anzuerkennen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Diese Einrichtungen müssen insbesondere über die für die geplante(n) Aufgabe(n) notwendigen finanziellen Mittel, eine entsprechende Verwaltungsorganisation, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verfügen.

(2) Die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt unterliegt nach der Anerkennung der Fachaufsicht der Landesregierung. Der freie Jugendwohlfahrtsträger hat der Landesregierung jederzeit die Überprüfung seiner Einrichtung zu ermöglichen und erforderliche Ermittlungen in jeder Weise zu unterstützen. Nimmt die Landesregierung Missstände wahr, so kann sie deren Behebung mit Bescheid auftragen. Werden die Missstände dennoch nicht behoben, oder handelt es sich um schwer wiegende Missstände, so ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen.

(3) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat die Landesregierung die Eignung der Einrichtung zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu entscheiden.

(4) Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl einer Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden.

Verschwiegenheitspflicht

§ 9. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen alle personenbezogenen Umstände, welche die betreuten Personen, deren Familien oder Dritte betreffen.

Kinder- und Jugendanwalt

§ 10. (1) Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten. Sie besteht aus der Kinder- und Jugendanwältin, dem Kinder- und Jugendanwalt sowie der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern.

(2) Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Wiener Landesregierung zu sorgen.

(3) Die Stelle der Kinder- und Jugendanwälte ist öffentlich auszuschreiben. Der für Jugendwohlfahrt zuständige Ausschuss des Gemeinderates hat sämtliche Kandidaten, die sich auf Grund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die sechs geeignetsten Kandidaten (drei weibliche Kandidaten, drei männliche Kandidaten) dem zuständigen amtsführenden Stadtrat vorzuschlagen. Die Kinder- und Jugendanwälte werden auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Falle des § 10 Abs. 9 sowie bei Tod oder Verzicht von einem der Kinder- und Jugendanwälte hat unverzüglich eine Neubestellung für die Restdauer der Funktionsperiode zu erfolgen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Kinder- und Jugendanwälte sind bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

(6) Den Kinder- und Jugendanwälten kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Die Beratung von Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern in allen Angelegenheiten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung,
3. die Abgabe von Empfehlungen, soweit sie sich auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen beziehen,
4. die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, soweit Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt werden,
5. die Information über die Rechte und Pflichten und über die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Die Aufgaben nach Z 1 bis 5 sind in Koordination mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendwohlfahrt wahrzunehmen und mit dem Ziel des Zustandekommens gütlicher Lösungen auszuüben.

(7) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat der Landesregierung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten. Die Landesregierung hat diesen Tätigkeitsbericht dem Landtag vorzulegen.

(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Träger der freien Jugendwohlfahrt sind verpflichtet, den Kinder- und Jugendanwälten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber den Kinder- und Jugendanwälten nicht wirksam.

(9) Wenn in der Person von einem der Kinder- und Jugendanwälte Umstände eintreten, die diese Person für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Bestellung dieser Person zu widerrufen.

Schule und öffentliche Jugendwohlfahrt

§ 11. Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat die Zusammenarbeit mit dem Stadtschulrat für Wien, den Schulleitern und Lehrern sowie den sonstigen Einrichtungen des Schulbereiches und dem Schulerhalter zu pflegen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11 a. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. HAUPTSTÜCK

Leistungen der Jugendwohlfahrt

1. Abschnitt

Soziale Dienste

Begriff

§ 12. Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung mehrfach auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung der Minderjährigen, der Förderung der Familie und der gewaltfreien Erziehung und haben vor allem auch die Aufgabe, präventiv zu wirken und somit zu verhindern, dass Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff) eingeleitet werden müssen.

Allgemeines

§ 13. (1) Der Magistrat hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf regionale Verhältnisse, Bevölkerungsstrukturen und besondere Problemlagen ist Bedacht zu nehmen.

(2) Soziale Dienste, etwa niederschwellige Angebote (§ 14 Z 7), sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff).

(3) Bei der Durchführung der sozialen Dienste ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung und mit anderen Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

Arten der sozialen Dienste

§ 14. Insbesondere folgende soziale Dienste sind bereitzustellen:

1. Beratung für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen,
2. Beratung für Kinder und Jugendliche,
3. Unterbringung von Schwangeren, von Müttern/Vätern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern in Krisenwohnungen und sonstigen Einrichtungen,

4. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt,
5. Unterstützung bei der Führung des Haushaltes,
6. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen,
7. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, zB Streetwork und betreute Notschlafstellen,
8. Beratung für Familien in finanziellen Angelegenheiten,
9. prophylaktische Aktivitäten und Beratungsangebote im gesundheitlichen, pflegerischen, sozialen, rechtlichen und psychologischen Bereich,
10. muttersprachliche Beratungsdienste,
11. Verbindungsdienste zu medizinischen Einrichtungen,
12. vorbeugende und therapeutische Hilfen,
13. Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Familien.

Erholungsaktionen

§ 15. Zur Unterstützung von Eltern und Kindern sind Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie für Familien zu fördern.

Entgelt

§ 16. Für die Leistung von sozialen Diensten können vom Magistrat bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen.

Wirtschaftliche Hilfen

§ 17. Der Magistrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zur Unterstützung von Jugendlichen und Familien praktische und wirtschaftliche Hilfen gewähren, auch wenn ein Leistungsanspruch aus dem Wiener Sozialhilfegesetz nicht besteht.

§ 18.⁵

§ 19.⁶

2. Abschnitt

Pflegekinder

Begriff

§ 20. Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige, die von anderen Personen gepflegt und erzogen werden als von

1. bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten,
2. Wahleltern,
3. jenen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden oder
4. jenen, die im Rahmen der Tagesbetreuung tätig werden.

Vermittlung von Pflegeplätzen

§ 21. (1) Bei der Vermittlung sind für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Kindes geeignete Pflegeeltern (Pflegepersonen) auszuwählen.

⁵ entfällt; LGBl Nr. 9/2007 vom 21.02.2007

⁶ erhält die Bezeichnung "§ 16"; LGBl Nr. 9/2007 vom 21.02.2007

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Kindes zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind, ausgenommen bei vorübergehender Unterbringung, eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung des Minderjährigen gesichert ist.

(3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Für Pflegeeltern, Pflegekinder sowie leibliche Eltern sind Beratungshilfen einzurichten.

(4) Pflegeplätze dürfen nur vom Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vermittelt werden. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 erfüllen und Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses anbieten können.

(5) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen und für Beratungshilfen nach Abs. 3 darf kein Entgelt eingehoben werden.

Pflegebewilligung

§ 22. (1) Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) des Magistrats in Pflege und Erziehung übernommen werden.

(2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden. Im Bescheid ist nach Erfordernis durch Auflagen sicherzustellen, daß die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gewährleistet ist. *

(3) Personen (Bewilligungswerber), die ein Pflegekind übernehmen wollen, haben die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung beim Magistrat zu beantragen.

(4) Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 vorliegen. Insbesondere müssen die Bewilligungswerber persönliche Einstellungen und Fähigkeiten besitzen, welche die bestmögliche Förderung des Pflegekindes sicherstellen und die soziale Integration des Pflegekindes gewährleisten.

(5) Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist zu versagen, wenn einer der nachfolgend angeführten Umstände bei der Bewilligungswerberin oder bei einer mit der Bewilligungswerberin in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
2. gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- und Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.

(6) Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen. Wenn es das Kindeswohl erfordert, sind Ausnahmen möglich.

(7) Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern (Pflegepersonen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

Ausnahmen von der Pflegebewilligung

§ 23. (1) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

1. für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden,
2. im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten,
3. wenn der Magistrat auf Grund seines Erziehungsrechts das Pflegeverhältnis begründet hat,
4. wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat,
5. für einen Teil des Tages aus Anlaß eines auswärtigen Schulbesuches.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2, 4 und 5 haben Pflegeeltern (Pflegepersonen) die Übernahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren dem Magistrat innerhalb eines Monats zu melden.

Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung

§ 24. (1) Die Pflegebewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 nicht mehr gegeben ist. Der § 22 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(2) Soweit es das Wohl des Pflegekindes wegen einer wesentlichen Veränderung der physischen, psychischen oder sozialen Situation der Pflegefamilie oder des Pflegekindes erfordert, hat der Magistrat die Bewilligung zu ändern und erforderlichenfalls durch geeignete Auflagen zu ergänzen.

Pflegeaufsicht

§ 25. (1) Der Magistrat hat, abgesehen von den Fällen des § 23 Abs. 1 Z 1, in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB gewährt werden.

(2) Die Pflegeeltern (Pflegepersonen) haben den Organen des Magistrats die Pflegeaufsicht gemäß Abs. 1 zu ermöglichen. Die Pflegeaufsicht umfaßt insbesondere den Kontakt zum Pflegekind, den Zutritt zu dessen Aufenthaltsräumen sowie die Vornahme von Ermittlungen über dessen Lebensverhältnisse, um sich vom Wohl und der bestmöglichen Entwicklung des Pflegekindes zu überzeugen.

(3) Außergewöhnliche Umstände, die das Pflegekind betreffen, vor allem jede Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltes, sind von den Pflegeeltern (Pflegepersonen) unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

§ 26. (1) Um die Übernahme eines Pflegekindes vorzubereiten, ist den Bewilligungswerbern vor Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren eine Ausbildung (Vorbereitung) anzubieten. Der Magistrat hat entsprechende Ausbildungsangebote bereitzustellen, die Bewilligungswerber auf die Bedeutung der Ausbildung (Vorbereitung) hinzuweisen und den Besuch einer entsprechenden Einrichtung zu empfehlen. Die Teilnahme an einer Ausbildung (Vorbereitung) begründet keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Pflegebewilligung.

(2) Der Magistrat hat Fortbildungsangebote für Pflegeeltern (Pflegepersonen) bereitzustellen. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Pflegeeltern zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der Magistrat Beratungshilfen für Pflegeeltern (Pflegepersonen) sowie für Pflegekinder und Herkunftsfamilien anzubieten.

Pflegeeltern geld

§ 27. (1) Pflegeeltern (Pflegepersonen) gebührt zur Durchführung der vollen Erziehung (§ 34) auf Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten Pflegeeltern geld.

(2) Das Pflegeeltern geld ist nach Richtsätzen zu bemessen.

(3) Der Richtsatz ist so anzusetzen, daß er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Schulartikeln, anteilige Wohnungs- und Energiekosten sowie den Aufwand für eine altersgemäß gestaltete Freizeit deckt.

(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen Verhältnisse des Pflegekindes ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei Verhaltensstörungen, Krankheiten, Behinderungen sowie zur Förderung besonderer Begabungen des Pflegekindes.

(5) Die auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Richtsätze sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen, wobei jeweils die Richtsätze des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechend den geänderten Lebensverhältnissen abzuändern sind. In dieser Verordnung können weitere Sonderleistungen, wie Beiträge für Sachaufwand insbesondere für Pflegefamilien mit mehreren Kindern, sowie für die kurzfristige Übernahme eines Pflegekindes vorgesehen werden.

(6) Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, und Personen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden, kann vom Magistrat unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegeeltern geld bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden.

Tagesbetreuung 7

§ 27 a. (1) Tagesbetreuung ist die Übernahme einer Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern, oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zur regelmäßigen und entgeltlichen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindertagesheim- und Schulbetriebes erfolgt. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) als auch in Kindergruppen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

(2) Tagesmütter/-väter und Kindergruppen bedürfen einer Bewilligung. Die Voraussetzungen für Bewilligung und Widerruf werden durch ein eigenes Landesgesetz geregelt.

(3) Dem Magistrat obliegt die Aufsicht über die Tagesbetreuung gemäß Abs. 1

3. Abschnitt

Sozialpädagogische Einrichtungen für Minderjährige

Bewilligung

§ 28. (1) Sozialpädagogische Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 34), dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Jede Änderung der sozialpädagogischen Einrichtung, die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt, bedarf ebenfalls einer Bewilligung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt, für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine entsprechende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die örtliche Lage der Einrichtung sowie deren Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 erlassen. Die Behörde kann auf Antrag eine Nachsicht erteilen von:

1. einzelnen Anforderungen an die Raumanordnung und die Ausstattung: Die Nachsicht ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung dieser Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Landesregierung hat in der Verordnung jene Anforderungen festzulegen, von denen Nachsicht erteilt werden kann.
2. Anforderungen an das Personal: Die Nachsicht ist nur zu erteilen, wenn dies aus besonderen pädagogischen Gründen erforderlich ist. Diese Gründe sind in der Verordnung näher auszuführen.

Die Nachsicht gemäß Z 1 und 2 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Behörde kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls der Minderjährigen erforderlich ist.

(5) Ergibt sich nach der Bewilligung, dass die Minderjährigen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Sie hat sich dabei an den neuesten sozialpädagogischen Erkenntnissen, dem aktuellen Stand der Technik und den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu orientieren. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

⁷ §27 a tritt mit In-Kraft-treten des Landesgesetzes, mit dem die Tagesbetreuung geregelt wird, in Kraft; LGBl Nr. 35/2001 vom 17.4.2001

Aufsicht und Widerruf der Bewilligung

§ 28a. Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob die sozialpädagogischen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese zu widerrufen.

Meldepflicht

§ 28b. Folgende Umstände sind der Landesregierung unverzüglich schriftlich zu melden:

1. jede Änderung des Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung,
2. jeder Wechsel in der pädagogischen Leitung und
3. jede – auch nur vorübergehende – Schließung der sozialpädagogischen Einrichtung.

Anzeigepflicht

Jugenderholungsheime und Ferienlager

§ 29. (1) Jugenderholungsheime und Ferienlager sind Einrichtungen, die für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu Erholungszwecken bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme des Betriebes von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern ist spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Ferienlager mit einer Veranstaltungsdauer bis zu zwei Wochen.

(3) Der Magistrat hat den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern mit Bescheid zu untersagen, wenn in der Einrichtung schwerwiegende Mißstände festgestellt werden, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

4. Abschnitt

Vermittlung der Annahme an Kindesstatt

Grundsätze

§ 30. (1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt ist dem Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vorbehalten. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Die Vermittlung ist vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird und die Annahme des Minderjährigen seiner bestmöglichen persönlichen und sozialen Entwicklung dient.

(3) Die Annahme des Minderjährigen an Kindesstatt ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Wahl Eltern, dem Minderjährigen sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten. Zwischen Vermittlung des Kindes und Abschluß des Vertrages über die Annahme an Kindesstatt soll ein Pflegeverhältnis von angemessener Dauer bei den künftigen Wahl Eltern vorausgehen.

(4) Für die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt und für die Hilfen nach Abs. 3 darf kein Entgelt eingehoben werden.

Vermittlung in das Ausland

§ 31. Die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt eines Minderjährigen in das Ausland ist der Landesregierung vorbehalten. Voraussetzung für diese Vermittlung ist, daß ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

5. Abschnitt

Hilfen zur Erziehung

Arten der Hilfen

§ 32. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen, wobei auf § 13 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.

Unterstützung der Erziehung

§ 33. (1) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt alle Maßnahmen zum Wohle des Minderjährigen, die im Einzelfall die verantwortungsbewußte Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Die Unterstützung der Erziehung soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

(2) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt insbesondere

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,
2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung,
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen,
4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen,
5. die Betreuung des Minderjährigen und dessen Familie nach der Entlassung aus der vollen Erziehung.

Volle Erziehung

§ 34. (1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 27 Abs. 6, in sozialpädagogischen Einrichtungen oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung bei Personen gemäß § 27 Abs. 6 und in einer geeigneten Pflegefamilie den Vorrang.

Freiwillige Erziehungshilfen

§ 35. (1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Magistrat.

(2) Der Magistrat hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

Erziehungshilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

§ 36. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat der Magistrat das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nach bürgerlichem Recht Erforderliche zu veranlassen.

Durchführung

§ 37. (1) Die Durchführung der Hilfen zur Erziehung obliegt dem Magistrat.

(2) Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen.

(3) Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

(4) Die mit der Durchführung von Hilfen zur Erziehung befaßten Organe des Magistrats sind berechtigt, den Minderjährigen an seinem Wohnort und an sonstigen Aufenthaltsorten aufzusuchen und alle sonstigen maßgeblichen Verhältnisse festzustellen, sobald Umstände bekannt werden, die Hilfen zur Erziehung notwendig machen könnten und diese Erhebungen erforderlich erscheinen.

(5) Hilfen zur Erziehung können nach Erreichung der Volljährigkeit mit Zustimmung der Betroffenen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist.

Vorläufige Kostentragung

§ 38. Unbeschadet der Pflicht zum Tragen und Ersetzen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt hat zunächst für diese das Land Wien aufzukommen.

Kostentragung, Kostenersatz

§ 39. Die Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Eltern haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind. Die Heranziehung des Minderjährigen hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine Härte bedeuten würde.

Übertragung von Rechtsansprüchen

§ 40. Gewährt der Magistrat die volle Erziehung, so gehen Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfes dienen, auf Grund einer Anzeige des Magistrats an den Dritten bis zur Höhe der Ersatzforderung kraft Gesetzes auf die Stadt Wien über. Der zweite Satz des § 1395 ABGB und der § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

3. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen

§ 41. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.100,- zu bestrafen, wer

1. unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze oder die Annahme an Kindesstatt vermittelt,
2. ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung aufnimmt oder die Pflege fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde,
3. eine sozialpädagogische Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung errichtet oder betreibt oder eine genehmigungspflichtige Änderung ohne Bewilligung durchführt,
4. die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufsichten behindert.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,- zu bestrafen, wer

1. Gebote oder Verbote der gemäß § 28 Abs. 3 erlassenen Verordnung nicht befolgt,
2. gegen Auflagen, Bedingungen und Befristungen in Bescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, verstößt,
3. die Anzeige des Betriebes von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern unterlässt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,- zu bestrafen, wer gegen die Meldepflicht gemäß § 28b verstößt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Abgabenbefreiung

§ 42. Alle Bescheide, Niederschriften, Abschriften und Beglaubigungen in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege und Zeugnisse (Bescheinigungen), soweit solche zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind von allen in Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 43. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 14, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz - Wr. JWG.), tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft.

(3) Auf Verfahren und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(4) Für anhängige Verwaltungsstrafverfahren hat sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu richten, es sei denn, daß das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

(5) Erziehungshilfen im Sinne des § 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 14, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz - Wr. JWG.), ohne anderweitige Unterbringung des Minderjährigen sind als Unterstützung der Erziehung gemäß § 33 dieses Gesetzes, mit anderweitiger Unterbringung des Minderjährigen als volle Erziehung gemäß § 34 dieses Gesetzes weiterzuführen.

(6) Die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 14, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz - Wr. JWG.) erteilten Bewilligungen bleiben unberührt. Die Zuständigkeit für die Aufsicht richtet sich nach diesem Gesetz.

(7) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bereich der Jugendwohlfahrt in Verwendung stehen, dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 6 weiterbeschäftigt werden.

(8) Die Bestimmungen des Wiener Kindertagesheimgesetzes vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 32, in der Fassung der Novelle vom 28. Februar 1977, LGBl. für Wien Nr. 16, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1956, LGBl. für Wien Nr. 20, mit dem der Fonds "Wiener Jugendhilfswerk" errichtet wird, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(9) Durch § 6a wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005) umgesetzt.